

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Historisches Seminar

Proseminar: Der Südwesten des Reiches im Mittelalter

Dozent: Prof. Dr. Frank G. Hirschmann

Datum: 12.03.08

# DAS WORMSER KONKORDAT und der Südwesten des *regnum Romanorum*

Vorgelegt von:

Frederic Laudenklos

Fachsemester: 2

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Der Investiturstreit.....	3
2.1. Gründe des Investiturstreits.....	4
2.2. Ein europäischer Konflikt?.....	5
2.3. Die salische Reichskirchenidee.....	6
2.4. Der absolute Autoritätsanspruch des Papstes.....	7
3. Das Wormser Konkordat und der Südwesten des <i>regnum Romanorum</i> .....	8
3.1. Der <i>Rex Imperator</i> und die Fürsten.....	8
3.2. Interpretation der beiden Urkunden des Konkordats.....	9
3.2.1. <i>Privilegium Imperatoris (Heinricianum)</i> .....	9
3.2.2. <i>Privilegium Pontificis (Calixtinum)</i> .....	11
3.3. Folgen der Einigung für den Südwesten des Reiches.....	13
4. Fazit.....	15
5. Literaturverzeichnis.....	17

## 1. Einführung

Möchte man sich mit dem Wormser Konkordat<sup>1</sup> beschäftigen, mit dessen Gründen wie mit dessen Folgen, kommt man nicht umhin, den gesamten Investiturstreit in seine Gedanken mit einzubeziehen. Dementsprechend ist diese Arbeit gegliedert. Zunächst wird also der Investiturstreit näher betrachtet. Hierbei soll weniger chronologisch vorgegangen, dafür vielmehr wichtige Aspekte herausgegriffen werden; so zum Beispiel die Gründe des Konflikts, aber auch die Frage nach seiner geografischen Ausdehnung. Ebenso erscheint es hier wichtig, die Vorstellungen beider Seiten, sprich die des *Sacerdotiums* (=des Papsttums) und die des *Imperiums* (=des Kaisertums) in gesonderten Unterkapiteln zu betrachten, um einen möglichst umfassenden und objektiven Blick für das Thema zu bekommen.

Anschließend ist es dann, aufgrund der vorherigen allgemeineren Kapitel, möglich, thematisch in die Tiefe zu gehen und die beiden Urkunden des Konkordats nicht nur zu besprechen, sondern genau zu interpretieren und anhand dieser Interpretation wichtige Folgen herauszuarbeiten, vor allem mit Blick auf den Südwesten des *regnum Romanorum*. Durch diese Vorgehensweise soll die zentrale Fragestellung, nämlich welche Auswirkungen diese *concordia* für diese Gebiete hatte, geklärt werden.

Als Quellen dienen die beiden Urkunden *Privilegium Imperatoris* sowie das *Privilegium Pontificis*, deren Wortlaut bis in unsere heutige Zeit vollständig erhalten ist und in der *Monumenta Germaniae Historica* eingesehen werden können.

Abschließend werden dann die Ergebnisse der Arbeit prägnant in einem Fazit zusammengeführt, in welchem dann die Leitfrage vollständig geklärt werden soll.

## 2. Der Investiturstreit

... erhält seinen Namen durch die Forderung geistlicher Reformatoren<sup>2</sup>, die "allen Klerikern untersagt, aus den Händen von Laien ein kirchliches Beneficium entgegenzunehmen"<sup>3</sup>. Dieser Akt, sprich die symbolische Verleihung eines Lehns

---

<sup>1</sup> Ausgestellt am 23. September 1122.

<sup>2</sup> Dazu gehörte auch Hildebrandt, der diese Forderung auf dem römischen Konzil von 1059 durchsetzt. Er wird später Papst und nimmt den Namen Gregor VII. an.

<sup>3</sup> Le Goff, Jacques, Das Hochmittelalter, Fischer Weltgeschichte 11, Frankfurt am Main 232005, S. 89.

oder eines bestimmten Rechts, nennt man Investitur aus lat. *investire* (= bekleiden). Daher wird dieses Geschehnis von den Historikern allgemein Investiturstreit genannt. Es gestaltet sich schwierig den genauen Anfangspunkt dieses Konflikts zwischen Kaiser und Kirche zu bestimmen, da es sich hierbei eher um eine ‚Bewegung‘ als um ein punktuellere Ereignis handelte. Da der Konflikt aber seit dem Wirken Gregors VII. eskalierte<sup>4</sup>, könnte man den Zeitpunkt des Beginns ungefähr um 1073, das Jahr in welches der Beginn der Amtszeit Hildebrandts fällt, verorten. Nun stellt sich die Frage, welche Gründe beide Seiten, also *Imperium* und *Sacerdotium*, hatten, um diesen Streit zu entfachen. Darauf soll im folgenden eingegangen werden.

## 2.1. Gründe des Investiturstreits

Wenige Jahrzehnte vor dem Amtsantritt Gregors VII., kam es zu erheblicher Einflussnahme des deutschen Königs in geistliche Belange: Heinrich III. setzte 1046 gleich drei Päpste ab<sup>5</sup> und ließ indirekt einen Geistlichen seiner Wahl zum Papst ernennen: „Deshalb schlug Heinrich III. der römischen Synode den Bischof Suidger von Bamberg vor, die diesen daraufhin zum Papst erhob.“<sup>6</sup> Er hat also als weltlicher Herrscher, bzw. als Laie, in Belange der Kirche eingegriffen. Dies war kein einmaliges Ereignis, da er nach Clemens' II. Tod<sup>7</sup> noch bei weiteren drei Papstwahlen entscheidend Einfluss nahm.<sup>8</sup>

Mit dieser entscheidenden Beeinflussung der Wahlen ist Heinrich III. nicht der einzige deutsche Kaiser – Einflussnahme in geistliche Dinge durch deutsche Herrscher gab es durchaus bereits vor ihm.<sup>9</sup> So entstand über die Jahre hinweg die „nur durch ständigen Gebrauch legitimierte Rechtspraxis der Könige und anderer Laien, Bischöfe, Äbte und niedrigere Geistliche durch die zeremonielle Übergabe von

---

<sup>4</sup> „(K)aum war er [Heinrich IV. ; Anm.] von Gregor mit der Drohung konfrontiert worden, wegen Ungehorsams dem Kirchenbann zu verfallen, da rottete sich fast der gesamte salische Episkopat zusammen, um Gregor die Leviten zu lesen.“ aus: Laudage, Johannes / Matthias Schrör (Hrsg.), Der Investiturstreit. Quellen und Materialien. (Lateinisch – Deutsch), Wien / Köln et. al. 2006, S. 22.

<sup>5</sup> Heinrich III. setzte Silvester III., Benedikt IX. und Gregor VI. wegen Simonie (=Ämterkauf) ab. „Bei allen drei Wahlen hat das Geld eine bestimmte Rolle gespielt.“ aus: Frech, Gustel, Die deutschen Päpste, in: Weinfurter, Stefan (Hrsg.), Die Salier und das Reich Bd. 2, Sigmaringen 1991, S. 305.

<sup>6</sup> Ebd., S. 306.

<sup>7</sup> Dies ist der Papstname Suidgers.

<sup>8</sup> Unter seiner Mitbestimmung wurden ferner Damasus II., Leo IX. und Viktor II. gewählt.

<sup>9</sup> Man betrachte das ottonisch-salische Kirchensystem. Für weitere Literatur siehe u.a. Santifaller, Leo, Zur Geschichte des Ottonisch-Salischen Reichskirchensystems, Wien 1964.

Rechtssymbolen [...] in die Verfügungsgewalt über Kirchen einzusetzen“<sup>10</sup>. Hieraus ist zu schließen, dass für die entsprechenden deutschen Könige bzw. Kaiser das *Imperium* über dem *Sacerdotium* stehen musste.

Von kirchlicher Seite aus dachte man nicht von vorneherein ähnlich radikal – man hatte zunächst das Ziel „die kirchliche Ordnung zu einer unabhängigen Ordnung zu machen, wenigstens die geistliche Seite der Kirche der Einmischung der Laien zu entziehen“<sup>11</sup>. Anfangs wollte man also keineswegs dominieren, sondern separieren. Die Tatsache, dass aus der Separierung notwendigerweise eine Dominierung erwachsen musste, war eine logische Konsequenz, denn aufgrund des Vorgehens gegen Einmischung der Laien „richteten sich die Unabhängigkeitsbestrebungen der Kirche gegen ihn [den Herrscher; Anm.]“<sup>12</sup>.

Nun standen sich also zwei Seiten gegenüber, von denen jede glaubte, über der anderen zu stehen bzw. stehen zu müssen. Das Problem, das sich daraus entwickelte, war die Verworrenheit der unklar definierten Kompetenzen, denn erst das Wormser Konkordat „ist die erste konkrete Anerkennung einer Trennung der Herrschaftsbereiche von Kirche und Staat“<sup>13</sup>. Der Konflikt war also geboren und sein Fokus lag offenbar im *regnum Romanorum* sowie im Königreich Italien. Mit diesem Umstand beschäftigt sich das nächste Kapitel.

## 2.2. Ein europäischer Konflikt?

Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, verstanden sich die deutschen Herrscher im ottonisch-salischen Kirchensystem<sup>14</sup> als dem *Sacerdotium* überlegen. Zwar war dies bei den anderen europäischen Herrschern, wie zum Beispiel dem französischen König Philipp I. oder dem englischen, Heinrich I., nicht viel anders<sup>15</sup>, doch „(n)ach und nach verzichteten alle europäischen Herrscher auf die Investitur mit Ring und Stab, den Symbolen des geistlichen Amtes“<sup>16</sup>.

---

<sup>10</sup> Laudage, Investiturestreit, S. 21 f.

<sup>11</sup> Le Goff, Hochmittelalter, S. 89.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Ebd., S. 93.

<sup>14</sup> Der König glaubte über die Besitztümer der Kirchen in seinem Reich frei verfügen zu können. Bei der Investitur eines Bischofs sprach der König allgemein die Formel: „*Accipe ecclesiam!*“ (= dt. „Empfange die Kirche“), die den possessiven Grundcharakter der Vorstellung des Königtums unterstreicht.

<sup>15</sup> Auch diese Könige wirkten bei der Investitur Geistlicher mit.

<sup>16</sup> Laudage, Investiturestreit, S. 25.

Dies geschah also in einem Prozess, bei dem seit dem Wormser Konkordat auch der deutsche König bzw. Kaiser seinen Verzicht erklärte, allerdings erst, nachdem es die übrigen westeuropäischen Herrscher längst getan hatten. Das Recht Geistliche in ihren weltlichen Besitz einzuführen behielten sie sich jedoch, mit Ausnahme des französischen Königs, der darauf von sich aus verzichtete, vor.<sup>17</sup>

In Südosteuropa und in Kleinasien gab es diesen Konflikt nicht, weil „Byzanz das Problem durch die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht in der Person des Kaisers löste und den Patriarchen dem *basileus* unterstellte, was man den Caesaropapismus genannt hat“<sup>18</sup>.

Es ist also deutlich zu sehen, dass diese Auseinandersetzung primär eine Auseinandersetzung zwischen dem deutschen Herrscher war, der sich als *rex Romanorum* sah<sup>19</sup>, und dem Papsttum in Italien. Es fällt daher schwer von einem gesamteuropäischen Konflikt zu sprechen.

### 2.3. Die salische Reichskirchenidee

Geklärt ist nun also, dass der Investiturstreit vor allem eine Frage nach der höchsten Kompetenz zwischen Herrscher und Papst war, die beide für sich beanspruchten. Jetzt gilt es jeweils zu klären, welche exakten Vorstellungen beide Seiten vertraten; so soll in diesem Kapitel die salische Reichsidee bestimmt werden.

Indem die Herrscher vor der ‚kirchlichen Emanzipation‘ bei geistlichen Belangen mitwirkten, konnten sie sich unmöglich als Laien empfinden. Sie fühlten sich vielmehr als Teil der Geistlichkeit, denn „(d)ie sakral überhöhte Stellung des Herrschers, die denselben weit über die Sphäre der Laien hinaushob, war eine Folge der seit der Aachener Krönung Ottos des Großen zur Königsweihe gehörenden Salbung: Er war sowohl *rex* wie auch [...] *sacerdos*“<sup>20</sup>.

Daher war es speziell für den deutschen Herrscher etwas selbstverständliches, an geistlichen Entscheidungen teilzuhaben. Der König verstand sich hierbei nicht als ‚Eindringling‘ in einen fremden Bereich, sondern vielmehr als ‚Helfer‘, als ‚Lenker‘: „In

---

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Le Goff, Hochmittelalter, S. 88.

<sup>19</sup> Karl der Große wurde 800 n. Chr. als erster ‚deutscher‘ König vom Papst zum Kaiser gewählt. Weil er der erste *Imperator* nach dem Niedergang des Weströmischen Reiches war, bezeichnete er sich als Nachfolger der römischen Herrscher.

<sup>20</sup> Struve, Tilman, Die Stellung des Königtums, in: Weinfurter, Stefan (Hrsg.), Die Salier und das Reich Bd. 3, Sigmaringen 1991, S. 218.

ottonischer und frühsalischer Zeit war in der Krönungsliturgie die quasi-geistliche Stellung des Königs betont worden, der als *vicarius Christi* [= dt. Stellvertreter Christi] das Reich und die Kirche zu leiten hatte.“<sup>21</sup>

Zusammenfassend lässt sich nun sagen, dass es durch das Selbstverständnis des Herrschers, der sich keineswegs als Laie empfand, zu einer „engen Verflechtung von Königtum und Reichskirche“<sup>22</sup> kam, die notwendigerweise, aufgrund der neu aufgekommenen Unabhängigkeitsbestrebungen der Kirche, zum Konflikt führen musste.

#### 2.4. Der absolute Autoritätsanspruch des Papstes

Dieser Idee gegenüber standen nun aber die neuen Vorstellungen des Reformers Gregor VII. . Mit seinem *dictatus papae* ebnete er den Weg für ein ganz neues Verständnis der päpstlichen Autorität.

In diesem Diktat schreibt er gleich zu Beginn unter Punkt eins, die Kirche sei allein von Gott gegründet.<sup>23</sup> Hier wird der separatistische Gedanke der Geistlichkeit klar – nämlich dass die Kirche allein Sache der Geistlichkeit und nicht der weltlichen Herrscher ist. Aus Punkt acht<sup>24</sup> sowie aus Punkt zwölf<sup>25</sup> geht deutlich hervor, wie sehr sich Gregor VII. dem Kaiser überlegen fühlt, da er das Recht Kaiser abzusetzen und sich derer Insignien zu bedienen für sich beansprucht. Diesen Anspruch stellt er nicht nur in ideologischer Hinsicht, sondern auch in juristischer Hinsicht, da er ebenfalls für sich beansprucht, die höchste judikative Gewalt innezuhaben.<sup>26</sup>

An dieser Stelle wird schnell klar, dass nun der Papst, der eine Einmischung weltlicher Herrscher in geistliche Dinge ablehnte, seinerseits als Geistlicher in weltliche Dinge eingreifen wollte, bzw. eingriff.

---

<sup>21</sup> Hartmann, Investiturstreit, S. 47.

<sup>22</sup> Struve, Königtum, S. 218.

<sup>23</sup> „*Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata.*“ aus: *Dictatus papae*, MGH, Epp. sel., Lib. II, 55a, S. 201-208.

<sup>24</sup> „*Quod solis possit uti imperialibus insigniis.*“ aus: *Dictatus papae*.

<sup>25</sup> „*Quod illi liceat imperatores deponere.*“, Ebd.

<sup>26</sup> Vgl. Punkt 18: „*Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit.*“, Ebd.

Diese immense Selbsterhöhung ist das Resultat Gregors religiöser Vorstellungen, denn „Gregor VII. war fest davon überzeugt, an der Stelle des hl. Petrus zu stehen und von allen Christen Gehorsam verlangen zu können“<sup>27</sup>.

Um die Kernaussage der bisher erarbeiteten Aspekte auf einen Punkt zu bringen, lässt sich sagen, dass beide Seiten, sowohl die sakrale als auch die imperiale, davon überzeugt waren, legitim zu handeln.

### 3. Das Wormser Konkordat und der Südwesten des *regnum Romanorum*

Nachdem die einzelnen Aspekte und Gründe des Investiturstreits beleuchtet wurden, soll nun das Wormser Konkordat interpretatorisch betrachtet werden, welches diesen Konflikt beendet hat und die erste urkundliche Trennung der Kompetenzen von *Sacerdotium* und *Imperium* darstellt, damit der Blick frei wird, für die Folgen, die sich daraus besonders für den Südwesten des *regnum Romanorum* ergaben. Dass es zu dieser Übereinkunft zwischen Heinrich V. und Papst Calixt II. kam, ist nicht zum kleinen Teil den Fürsten zu verdanken, denn sie „verlangten vom Kaiser, dem Papst gehorsam zu sein und sich mit ihm wegen der Investitur zu einigen“<sup>28</sup>. Bevor man sich also der Interpretation dieser Schriften<sup>29</sup> zuwendet, gilt es zunächst zu klären, welche Rollen dabei die Fürsten spielten.

#### 3.1. Der *rex imperator* und die Fürsten

Während des Investiturstreits gewannen nicht wenige adlige Familien<sup>30</sup> und somit auch die Fürsten an Einfluss. Denn es „fand der Adel im Kampf für die Freiheit der Kirche und für die gregorianische Reform eine Rechtfertigung seines Widerstandes gegen die königliche Herrschaft“<sup>31</sup>.

---

<sup>27</sup> Laudage, Investiturstreit, S. 21.

<sup>28</sup> Hartmann, Investiturstreit, S. 41.

<sup>29</sup> Das Wormser Konkordat besteht aus zwei Urkunden: Die eine Urkunde wurde von Papst Calixt II. verfasst und richtete sich an Heinrich V. (*Calixtinum*), die andere Urkunde von Heinrich V. und richtete sich an den Papst (*Heinricianum*).

<sup>30</sup> Hierzu sind u.a. die Welfen oder die Zähringer zu zählen, denn sie „verdankten ihren Aufstieg nicht dem Königtum, sondern gerade ihrer Opposition zum König.“ aus: Hartmann, Investiturstreit, S. 51.

<sup>31</sup> Ebd., S. 50.

Während es bei diesem Konflikt sowohl der Kirche als auch dem Kaisertum um eine Legitimierung des eigenen Rechtes ging<sup>32</sup>, wurde dieser Zwist von den Fürsten in politischer Hinsicht genutzt, sprich für die eigenen Belange instrumentalisiert. Durch diese *gratia* (= Einfluss) der Nobilität, musste der König zunehmend ‚mit‘ und weniger ‚über‘ die Fürsten entscheiden: „Königsherrschaft und Reich, das war ab jetzt keine einfache Wortgleichung mehr – es war ein Ausdruck für eine neue Regierungsform, die sog. konsensuale Herrschaft.“<sup>33</sup>

So ist es nicht verwunderlich, weshalb es gerade die Fürsten waren, die Heinrich V. zu einer Einigung mit Papst Calixt II. drängen konnten.

### 3.2. Interpretation der beiden Urkunden des Konkordats

In den folgenden Unterkapitel werden die wichtigsten Stellen der beiden Urkunden interpretiert. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, werden die Urkunden selbst nicht vollständig abgedruckt.

Glücklicherweise ist die Urkunde Heinrichs V. im vatikanischen Archiv vollständig im Original erhalten und wortgetreu in der MGH wiedergegeben. Auffallend ist, dass die letzte Bezeugung durch den Erzbischof von Köln nicht mit demselben Schreibwerkzeug geschrieben wurde, wie der übrige Text der Urkunde, ferner in einer abweichenden Handschrift. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sie nachträglich hinzugefügt wurde. Darauf werde jedoch nicht näher eingegangen, da diese Frage für die inhaltliche Interpretation irrelevant ist.

Die päpstliche Urkunde ist leider verloren gegangen, es existieren jedoch Abschriften unterschiedlicher Qualität. Ihr Text in der MGH wurde aus mehreren Abschriften hergestellt, u.a. einer Abschrift, die aus dem *Codex Vaticanus* stammt.

#### 3.2.1. *Privilegium Imperatoris (Heinricianum)*

Trotz der Tatsache, dass Heinrich V. gleich zu Beginn der Urkunde auf seine Einflussnahme bei der Investitur durch Ring und Stab verzichtet<sup>34</sup> nennt er sich

---

<sup>32</sup> Man vergleiche hierzu Kapitel zwei.

<sup>33</sup> Laudage, Investiturstreit, S. 30.

<sup>34</sup> „*dimitto Deo [...] omnem investituram per anulum et baculum*“, aus: *Heinricianum*, 1.

„Augustus, Kaiser der Römer“<sup>35</sup>, was praktisch einen Widerspruch in sich darstellt, da nahezu jeder römische Kaiser auch *pontifex maximus* war. Dennoch will er offenbar die ‚Scheinkontinuität‘ der Kaiser Roms wahren.<sup>36</sup> Ferner gesteht Heinrich V. unter demselben Punkt jeder Gemeinde eine ‚kanonische Wahl und freie Weihen‘ zu<sup>37</sup>, d.h. er ermöglicht eine Wahl nach Kirchenrecht und frei von seiner bzw. weltlicher Einflussnahme. Die Punkte zwei und drei der Urkunde regeln die Rückgabe der von den Königen unrechtmäßig angeeigneten, heiligen Besitztümer.<sup>38</sup> Dieser Punkt ist dahingehend interessant, als dass Heinrich V. hiermit nicht nur auf die Investitur verzichtet, sondern auch bereit ist, Besitzungen der Kirche zurückzugeben. So umfasst dieser Ausgleich zwischen Kirche und Herrscher einen weitaus größeren Bereich, als lediglich die Investiturfrage. Denn er erklärt sich nicht nur bereit die abhanden gekommenen Besitztümer der heiligen römischen Kirche zurückzugeben, sondern auch die Besitztümer aller anderen Kirchen in seinem Herrschaftsbereich.<sup>39</sup> Unter Punkt vier versichert er der kirchlichen Partei, dass er zu einem dauerhaften Frieden bereit sei.<sup>40</sup> Dieser Punkt ist selbsterklärend und war schließlich das Ziel der Wormser Übereinkunft. Wesentlich interessanter ist der letzte Punkt, unter welchem er schreibt, er sei bereit der Kirche, je nach deren Bedarf, ‚treu zu helfen‘ und ihr die ihr ‚zustehende Gerechtigkeit zu verschaffen‘.<sup>41</sup> Dieser Punkt ist deshalb so interessant, weil sich dadurch Heinrich V. in einem neuen Klischee wiederfindet, das zu jener Zeit unter der Geistlichkeit kursierte. Denn es „etablierte sich schon in der frühen Salierzeit die Grundidee, dass man Menschen in drei Gruppen einteilen könne – nämlich in solche, die beten und für das Seelenheil der anderen tätig sind (*oratores*), solche, die kämpfen und die übrigen beschützen (*pugnatores*), und

---

<sup>35</sup> „Romanorum imperator Augustus“, Ebd.

<sup>36</sup> Die Ideologie des deutschen Kaisertums zu dieser Zeit war immer die, dass das römische Kaisertum durch den Papst direkt auf die deutschen Kaiser übertragen wurde. „So erzählt um 1150 der Autor der bayrischen *Kaiserchronik* die Kaisergeschichte von Augustus bis Konrad III. (1138-1152)“ aus: Le Goff, Hochmittelalter, S. 94.

<sup>37</sup> „*concedo in omnibus ecclesiis [...] canonicam fieri electionem et liberam consecrationem*“, aus: *Heinricianum*, 1.

<sup>38</sup> „*Possessiones et regalia beati Petri, que [...] ablata sunt, que habeo, [...] restituo*“, aus: *Heinricianum*, 2.

<sup>39</sup> „*Possessiones etiam aliarum omnium ecclesiarum [...], que in terra ista amissa sunt [...] reddam*“, Ebd.

<sup>40</sup> „*Et do veram pacem domino pape Calixto sancteque Romane ecclesie et omnibus qui in parte ipsius sunt vel fuerunt*“, Ebd.

<sup>41</sup> „*Et in quibus sancta Romana ecclesia auxilium postulaverit, fideliter iuvabo et [...] debitam sibi faciam iusticiam.*“, Ebd.

solche, die arbeiten und für den Lebensunterhalt aller sorgen (*laboratores*)<sup>42</sup>. So findet sich Heinrich V. bei den *pugnatores* wieder.<sup>43</sup>

Doch dieser Abschnitt der Urkunde, die schließlich in ihrer Gesamtheit auch von den nachfolgenden Herrschern geachtet wurde, bringt noch weitere, dramatische Folgen mit sich: Nämlich die zahlreichen Inhaftierungen und Hinrichtungen von angeblichen Ketzern z.B. unter Friedrich II., nachdem diese von der Kirche gebannt wurden. Friedrich II. fungierte zu jener Zeit als Vollstrecker des ‚göttlichen Urteils‘. In die gleiche Richtung weist Punkt fünf dieser Urkunde, wenn Heinrich V. auch niemals so weit gegangen ist.

Die Urkunde endet mit der obligatorischen Namensliste, in welcher die Zeugen verzeichnet sind, die bei der Verkündung anwesend waren, darunter so wichtige Namen wie Friedrich, Erzbischof von Köln<sup>44</sup>, der Bischof von Speyer<sup>45</sup>, aber auch Adalbert, Erzbischof von Mainz.<sup>46,47</sup>

### 3.2.2. *Privilegium Pontificis (Calixtinum)*

Die Urkunde des Papstes Calixt II. besteht aus insgesamt sechs Unterpunkte. Unter Punkt eins gewährt der Papst Heinrich V. das Privileg bei den Wahlen der Geistlichen anwesend sein zu dürfen.<sup>48</sup> Er schließt den Kaiser also nicht völlig von der Wahl aus. Gleichzeitig erwähnt er jedoch ausdrücklich, dass diese Wahlen ohne Simonie stattfinden haben.<sup>49</sup> Der Umstand, dass diese Forderung explizit Erwähnung findet, obwohl es sich hierbei um eine der Grundintentionen des Wormser Konkordats handelte, zeigt, wie wichtig dieser Aspekt der kirchlichen Seite war.

---

<sup>42</sup> Laudage, Investiturstreit, S. 20.

<sup>43</sup> Aus zahlreichen mittelalterlichen Darstellungen von Königen in Kirchen etc. geht hervor, dass der König als Schwert des Christentums gesehen wurde.

<sup>44</sup> „*F. Coloniensis archiepiscopus*“, aus: *Heinricianum*, 5.

<sup>45</sup> „*B. Spirensis episcopus*“, Ebd.

<sup>46</sup> „*Adelbertus archiepiscopus Mogontinus*“, Ebd.

<sup>47</sup> Diese drei Domstädte spielten eine bedeutende Rolle im Mittelalter. Köln ist bereits seit der Hochstufung zu einer *colonia* durch Kaiser Claudius eine florierende Stadt; aber auch in Mainz und Speyer herrschte reger Handel, wie durch archäologische Quellen nachgewiesen werden kann.

<sup>48</sup> „*Ego Calixtus episcopus [...] concedo electiones [...] qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri*“, aus: *Calixtinum*, 1.

<sup>49</sup> „*absque simonia et aliqua violentia*“, Ebd.

Ferner gesteht der Papst unter Punkt zwei dem Herrscher in Streitfällen ein Mitspracherecht zu.<sup>50</sup> Um welche Streitfälle es sich handeln könnte, wird in der Urkunde offen gelassen.

Wesentlich interessanter ist Punkt drei. Obwohl er kein Recht mehr hat, den geistlichen Fürsten Ring und Stab zu übergeben, ist es dem Herrscher nach wie vor gestattet, die Investitur mit dem Zepter vorzunehmen und die entsprechende Lehnshuldigung zu verlangen.<sup>51</sup> D.h. es ist dem König bzw. Kaiser nicht völlig untersagt, einem geistlichen Fürsten gewisse Regalien (= Lehnrechte) zu übertragen.

Dies wird zwar im *regnum Romanorum* auf diese Weise gehandhabt, aber „(i)n Italien und Burgund sind die Bischofswahlen ganz frei, und der Bischof muss nur innerhalb sechs Monaten nach der Weihe die Regalien vom Kaiser empfangen und ihm den Eid leisten“<sup>52</sup>.

Calixt II. grenzt unter Punkt vier allerdings einige Bereiche aus, die offensichtlich zur römischen Kirche gehören<sup>53</sup>, geht aber nicht weiter darauf ein, um welche Bereiche oder Gebiete es sich handelt. Auch hier stößt man also, wie bereits unter Punkt zwei, auf eine sehr vage Formulierung.

Punkt fünf behandelt die Unterstützung des Kaisers durch den Papst, sofern diese nötig werde<sup>54</sup> und in Punkt sechs verwendet Calixt II. eine nahezu identische Formulierung wie Heinrich V. für die Friedensbekundung.

Auffallend an der Urkunde des Papstes ist, dass sie an zwei Stellen äußerst unscharf formuliert ist. Die bisherigen Ereignisse betrachtend, könnte rasch die Frage aufkommen, ob es sich hierbei nicht um Absicht des Papstes handelte. Diese Frage muss leider offen bleiben, denn der Versuch einer Klärung böte Stoff für eine weitere Arbeit größeren Umfangs.

Wie bereits erwähnt, war diese Übereinkunft von Kirche und Kaiser auch für weitere Herrscher (nicht nur für die des ‚*regnum Romanorum*‘) bedeutend, denn „(o)bwohl diese Zugeständnisse des Papstes zweifellos nur Heinrich V. persönlich gemacht worden waren, blieb den deutschen Königen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts der maßgebliche Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle im Reich erhalten, so

---

<sup>50</sup> „*si qua inter partes discordia [...] saniori parti assensum et auxilium praebeas.*“, aus: *Calixtinum*, 2.

<sup>51</sup> „*Electus autem regalia per sceptum a te recipiat et, quae ex his iure tibi debet, faciat.*“, Ebd.

<sup>52</sup> Le Goff, Hochmittelalter, S. 93. Vgl. Quelle: *Calixtinum*, 4.

<sup>53</sup> „*exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur*“, Ebd.

<sup>54</sup> „*De quibus vero [...] auxilium postulaveris, [...] auxilium tibi praestabo.*“, Ebd.

wie auch die Könige von Frankreich und von England vergleichbaren Einfluß ausübten“<sup>55</sup>.

### 3.3. Folgen der Einigung für den Südwesten des Reiches

In diesem letzten Unterkapitel sollen nun die Folgen des Konkordats für den Südwesten des *regnum Romanorum* beleuchtet werden, denn es „stärkte der Streit die Landesfürsten, die im allgemeinen Rivalen und Gegner des Kaisers waren“<sup>56</sup>. Doch inwiefern konnte dies geschehen?

Bischof Richwin von Commercy, der Bischof von Toul, bekam durch sein gutes Verhältnis zu der römischen Kirche bzw. zum Papst, „der am 27. August desselben Jahres [1119 Anm.] auf Bitten Richwins auch die Besitzungen der Toulser Kirche bestätigte und dem Domkapitel gestattete, gegen Bedränger mit dem Bann vorzugehen“<sup>57</sup>, als romtreuer Fürst entscheidende Rechte zuerkannt.<sup>58</sup>

Darüber hinaus brachte diese Einigung, die vielmehr die Stellung der Kirche festigte, als die des Kaisertums, Zwist innerhalb der Fürsten hervor. So beispielsweise in Metz: „In diesem allgemeinen Wiedererstarken der kirchlichen Partei im Reich ist wohl der Anlaß für die neuen Regungen des Widerstandes der gregorianisch gesinnten Anhänger des Reformpapsttums gegen den kaiserlichen Bischof Adalbero IV. von Metz zu sehen.“<sup>59</sup> So wurde er 1115 abgesetzt. Wenig später konnte sich Stephan von Bar als Bischof von Metz durchsetzen, „denn Calixt II., der ehemalige Erzbischof Guido von Vienne, war sein Oheim und hatte ihn wohl auch an seiner Kathedrale erzogen“<sup>60</sup>. Es ist an dieser Stelle deutlich zu sehen, wie wichtig es zu jener Zeit war, als die Kirche wiedererstarkte, eine gute Beziehung zu Rom zu haben, denn auf diese Weise ließ sich die eigene Macht mehren.

In Konstanz gewährt erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts, nämlich 1192, Heinrich VI. ein Privileg, wodurch er „neben oder genauer über dem Bischof stehend – als

---

<sup>55</sup> Hartmann, Wilfried, Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Band 1. Frühes und hohes Mittelalter. 750 – 1250, in: Reclams Universal-Bibliothek 17001, Stuttgart 2005, S. 333.

<sup>56</sup> Le Goff, Hochmittelalter, S. 97.

<sup>57</sup> Erkens, Franz-Reiner, Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit, Köln / Wien 1987, S. 219.

<sup>58</sup> Auf den Kirchenbann folgte zumeist auch eine weltliche Strafe.

<sup>59</sup> Erkens, Trierer Kirchenprovinz, S. 231.

<sup>60</sup> Ebd., S. 246.

*zweiter Stadtherr* anzusehen ist“<sup>61</sup>. Doch „(w)aren es bis dahin die Bischöfe, die die Gestalt des kirchlichen Konstanz entscheidend prägten“<sup>62</sup>.

Allerdings führte die Steigerung der *auctoritas* der Bischöfe auch zu Spannungen, so beispielsweise in der Stadt Toul. Es erhielten die Domkanoniker der Stadt „unter Bezugnahme auf päpstliche, kaiserliche und bischöfliche Autoritäten [...] eine Reihe von Rechten und Privilegien“<sup>63</sup>. Aber gerade diese Privilegien, und die dadurch herausragende Stellung der Domkanoniker haben eine „stärkere Ausprägung der Interessen der vermutlich in Übereinstimmung mit weiteren Kreisen der Bevölkerung der Stadt handelnden Führungsgruppe“<sup>64</sup> zur Folge.

Es zeigt sich an diesem Beispiel, dass gerade die privilegierte Stellung der Bischöfe zu Konflikten mit der Stadtbevölkerung, bzw. mit deren sich herausbildenden Eliten, führen konnte. Aber die Auswirkungen jener Zeit waren keineswegs überwiegend negativ für die Städte. Im Gegenteil: „Die Auseinandersetzungen des Investiturstreits trugen [...] zur raschen Entwicklung der städtischen Freiheiten bei.“<sup>65</sup> Nun ist zu klären, auf welcher Weise.

Aufgrund der zunehmenden Konkurrenz zwischen den geistlichen Fürsten, sprich zwischen den Bischöfen und dem Kaiser kam es zu der Vergabe von zahlreichen Privilegien, die mitunter von den Bischöfen der jeweiligen Städte selbst oder vom Kaiser erlassen wurden, denn so ließ sich die Akzeptanz der eigenen Person bei der Stadtbevölkerung erhöhen. Es erließ Heinrich IV. ein „großes Zollprivileg für die Wormser Kaufleute“<sup>66</sup> Ferner gewährte Heinrich V. ein Privileg: Es „bestätigte zunächst die von Heinrich IV. gewährte Zollfreiheit an königlichen Zollstätten und erließ den Wormsern darüber hinaus das jährlich zu entrichtende Wachtgeld“<sup>67</sup>.

Im Gegensatz zu Worms standen die Städte Speyer und Mainz, denn sie erhielten „von ihrem Bischof umfassende Privilegien“<sup>68</sup>. Zwar verliert der Mainzer Bischof 1244 entscheidend an Autorität, was aber nur indirekt eine Folge der durch das Wormser Konkordat wiedererstarkten Kirche ist, sondern vielmehr aus den späteren Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staufern hervorgeht.

---

<sup>61</sup> Maurer, Helmut, *Konstanzer Stadtgeschichte im Überblick*, Sigmaringen 1979, S. 15.

<sup>62</sup> Ebd., S. 10.

<sup>63</sup> Bönner, Gerold, *Die Bischofsstadt Toul und ihr Umland während des hohen und späten Mittelalters*, in: THF 25, Trier 1995, S. 305 f.

<sup>64</sup> Ebd., S. 308.

<sup>65</sup> Hartmann, *Investiturstreit*, S. 52.

<sup>66</sup> Ebd. . Dieses Privileg erlässt er, weil die Wormser ihren Bischof vertrieben haben. Dies ist ein deutliches Indiz für die starke Konkurrenz zwischen Bischöfen und Kaiser.

<sup>67</sup> Bönner, Gerold, *Geschichte der Stadt Worms*, Stuttgart 2005, S. 149.

<sup>68</sup> Hartmann, *Investiturstreit*, S. 52.

Auch das Elsass blieb von den Folgen des Konflikts, bzw. von dessen Beilegung nicht verschont. Denn hier hat das Kaisertum ebenfalls an Einfluss verloren: „Was es eingebüßt, ging auf das Fürstentum, das weltliche wie das geistliche, über. Bischof Werner hatte von Heinrich IV. den Titel eines Grafen im Breisgau erhalten.“<sup>69</sup> Und nicht nur im Elsass gewannen Territorialherren, sondern auch das Herzogtum Schwaben profitierte, indem es an Einfluss gewann. „(U)nd als 1098 der Zähringer Herzog Berthold auf das schwäbische Herzogtum verzichtete, erhielt er vom Kaiser Zürich als Reichslehen übertragen.“<sup>70</sup>

Daher kam es im *regnum Romanorum* zum Teil als unmittelbare Folge des Konflikts, bzw. dessen Beilegung, zum Teil als längerer Prozess, zu einer Umstrukturierung der einzelnen Territorien.

#### 4. Fazit

Im Verlauf dieser Arbeit ist nun folgendes klar geworden: Das Wormser Konkordat, welches zwar das Ende des Investiturstreites markiert, gleichzeitig aber auch den Anfang eines Umbruchs, stellt die erste schriftliche Trennung zwischen den Kompetenzen der geistlichen und der weltlichen Seite der Herrschaft dar. Gab es noch im 10. Jahrhundert enge Verflechtungen zwischen *Imperium* und *Sacerdotium*, so wurde mit dieser Übereinkunft, wenn sie auch nicht die absolute Lösung dieses Problems war,<sup>71</sup> zumindest der Versuch unternommen, den Streit zu lösen.

Im Grunde ging es theoretisch lediglich um die Investiturfrage – der Herrscher verzichtete auf die Investitur mit Ring und Stab, nahm jedoch nach wie vor die Investitur mit dem Zepter vor. Doch praktisch ging es um die Frage nach der hierarchischen Stellung von Kaiser und Papst zueinander, in welcher sich letzterer behaupten konnte.

Durch den Verlust von *gratia* (=Ansehen) und *auctoritas* (=Einfluss) des Imperiums, gelang es den Fürsten zu erstarken. Die daraus resultierende Konkurrenz zwischen Kaiser und Fürsten wirkte sich in positivem Sinne auf die Städte, vor allem die im

---

<sup>69</sup> Scherer, Emil Clemens, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit. Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte, Bonn 1923, S. 180.

<sup>70</sup> Hartmann, Investiturstreit, S. 51.

<sup>71</sup> Der Konflikt zwischen Königtum und Kirche flammte, wenn auch in schwächerer Form, im 13. Jahrhundert wieder auf.

Südwesten<sup>72</sup>, aus. So ist die Zeit nach dem Investiturstreit eine Zeit des urbanen Aufschwungs.

Die Erstarkung der Fürsten zwang die Könige bzw. Kaiser zu einer bis dahin völlig neuen Form der Herrschaft – nun galt es nicht mehr als zentrale Autorität zu herrschen, sondern im Konsens mit den Territorialherren. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Folgen dieses Konflikts den kirchlichen, den politischen und den sozialen Bereich jener Zeit, aber auch zu einem kleinen Teil unserer Zeit<sup>73</sup>, beeinflussten bzw. beeinflussen.

---

<sup>72</sup> Diese Städte florierten im hohen Mittelalter, so war die Kontrolle über sie nicht nur von fürstlicher, sondern auch von kaiserlicher Seite her begehrt.

<sup>73</sup> Man denke nur an die aus den alten Territorien hervorgehenden 16 Bundesländer Deutschlands, das stark föderalistische anstatt zentralistische Strukturen aufweist, wie beispielsweise sein Nachbarstaat Frankreich.

## 5. Literaturverzeichnis

### **a.) Quellen**

*Dictatus papae*, aus: MGH, Epp. sel., Lib. II, 55a, S. 201-208.

*Privilegium Imperatoris (Heinricianum)*, aus: MGH, Const. 1, *Pax Wormatiensis Cum Calixto II.*, 107., S. 159 f. .

*Privilegium Pontificis (Calixtum)*, aus: MGH, Const. 1, *Pax Wormatiensis Cum Calixto II.*, 107. 108, S. 160 f. .

### **b.) Literatur**

Bönnen, Gerold, Die Bischofsstadt Toul und ihr Umland während des hohen und späten Mittelalters, in: THF 25, Trier 1995.

Bönnen, Gerold, Geschichte der Stadt Worms, Stuttgart 2005.

Erkens, Franz-Reiner, Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit, Köln / Wien 1987.

Frech, Gustel, Die deutschen Päpste, in: Weinfurter, Stefan (Hrsg.), Die Salier und das Reich Bd. 2, Sigmaringen 1991.

Hartmann, Wilfried, Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Band 1. Frühes und hohes Mittelalter. 750 – 1250, in: Reclams Universal-Bibliothek 17001, Stuttgart 2005.

Hartmann, Wilfried, Der Investiturstreit, EDG 21, Gall, Lothar (Hrsg.), München 2007.

Laudage, Johannes / Matthias Schrör (Hrsg.), Der Investiturstreit. Quellen und Materialien. (Lateinisch – Deutsch), Wien / Köln et. al. 2006.

Le Goff, Jacques, Das Hochmittelalter, Fischer Weltgeschichte 11, Frankfurt am Main 2005.

Maurer, Helmut, Konstanzer Stadtgeschichte im Überblick, Sigmaringen 1979.

Scherer, Emil Clemens, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit. Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte, Bonn 1923.

Struve, Tilman, Die Stellung des Königtums, in: Weinfurter, Stefan (Hrsg.), Die Salier und das Reich Bd. 3, Sigmaringen 1991.